

Satzung

§ 1

Name

Der 1891 im Hombruch gegründete Sportverein führt den Namen:

Turn- und Sportverein "Westfalia" Hombruch 1891 e. V.

Er hat seinen Sitz in Dortmund und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dortmund unter VR 2237 am 17.04.1969 eingetragen.

§ 2

Zweck

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und die Pflege des Amateursportes sowie die Pflege des Gemeinsinns. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Errichtung von Sportanlagen.
- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Vereins- und Organämter werden entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt.
- 2.4. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
- 2.5. Der Verein ist Mitglied der zuständigen Fachverbände, entsprechend seinen Sport treibenden Abteilungen.
- 2.6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft

- 3.1. Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.

- 3.2. Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 3.3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen diese Ablehnung ist Einspruch beim Ältestenrat möglich, dessen Entscheidung ist endgültig. Die Aufnahme ist gebührenpflichtig.
- 3.4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten und die festgelegten Beiträge pünktlich zu zahlen. Bei vorsätzlichen Beschädigungen von Vereinseigentum ist Schadenersatz zu leisten.

§ 4

Mitglieder

- 4.1. Als stimmberechtigte Mitglieder gelten Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.
- 4.2. Als Organmitglied können Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sind.
- 4.3. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder vom 12. bis 18. Lebensjahr, sie wählen die Jugendvertretung.
- 4.4. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- 4.5. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtung zu bedienen.

§ 5

Beiträge

Die Höhe der Beiträge und die Höhe der Gebühren regelt die Beitragsordnung, über die die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt :
 - durch Austritt, Ausschluss, Tod.

- 6.2. Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich, in der Handballabteilung auch zum 30.06. des Jahres.
- 6.3. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- 6.4. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- a) Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b) Wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
 - c) Wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - d) Wegen unehrenhaften Verhaltens.
- 6.5. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen einen Ausschluss kann schriftlich Einspruch beim Ältestenrat eingelegt werden. Dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 7

Vereinsorgane

- 7.1. Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Ältestenrat
 - der Vorstand
als geschäftsführender Vorstand oder erweiterter Vorstand.
- 7.2. Sitzungen der Vereinsorgane werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Sind beide verhindert, bestimmt die Versammlung einen Sitzungsleiter aus ihrer Mitte.
- 7.3. Über jede Sitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen. Ist er verhindert, bestimmt die Versammlung einen Protokollführer. Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8

Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Eine Mitgliederver-

sammlung findet als Jahreshauptversammlung im I. Quartal eines Kalenderjahres statt.

- 8.2. Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes, des Ältestenrates oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen.
- 8.3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Bei gleichzeitiger Verhinderung durch den Schriftführer. Es erfolgt eine schriftliche Einladung oder Veröffentlichung in der Vereinszeitung und der örtlichen Presse, Aushang im Vereinszentrum oder per E-Mail.
- 8.4. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 3 Wochen liegen.
- 8.5. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung muss eine Tagesordnung bekanntgegeben werden. Die Mitgliederversammlung kann aber auch die Tagesordnung ändern oder ganz absetzen. Nur bei Satzungsänderungen oder bei Vereinsauflösung muss eine ausdrückliche schriftliche Ankündigung mit der Einladung erfolgen. Bei einer teilweisen Satzungsänderung sind die zu ändernden Abschnitte anzugeben, sonst genügt die Angabe "Neufassung der Satzung".
- 8.6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 8.7. Die Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder ist bei Änderung der Satzung erforderlich. Sonst entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen.
- 8.8. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages.
- 8.9. Die Stimmabgabe erfolgt offen. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt eine geheime Abstimmung.
- 8.10. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem:
 - Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes
 - Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl des Ältestenrates
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Bestätigung der Abteilungsleiter und des Jugendleiters
 - Bestätigung des Haushaltsplanes
 - Beschluss der Beitragsordnung.

Für die Entlastung und die Wahl des 1. Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

- 8.11. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher

schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Eine spätere Antragstellung ist nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung möglich.

- 8.12. Die Amtszeit des Vorstandes, des Ältestenrates, der Abteilungsleiter und des Jugendleiters beträgt 2 Jahre. Sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl.

§ 9

Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die dem Verein mindestens 15 Jahre angehören.

§ 10

Vorstand

- 10.1. Der Vorstand arbeitet als

- a) geschäftsführender Vorstand:

bestehend aus

1. Vorsitzende/r
2. Vorsitzende/r
1. Kassenwart/in
2. Kassenwart/in
- Schriftführer/in

- b) als erweiterter Vorstand:

bestehend aus

- dem geschäftsführenden Vorstand
Pressewart/in
Sozialwart/in
allen Abteilungsleitern/innen
Jugendleiter/in

- c) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der

1. Vorsitzende
2. Vorsitzende und der
1. Kassenwart

Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

- 10.2. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Vorstandssitzungen werden nach den Erfordernissen einberufen. Jedoch finden mindestens 2 Sitzungen des erweiterten Vorstandes pro Kalenderjahr statt.
- 10.3. Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere stehen ihm folgende Entscheidungen zu
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschluss über Ausgaben im Rahmen des von der Jahreshauptversammlung genehmigten Haushaltsplanes zuzüglich Überschreitung desselben um bis zu 20 %
 - Vorschlag für Ehrungen
 - Einstellung von Übungsleitern
 - alle Angelegenheiten, die von der Satzung nicht anders geregelt sind.
- 10.4. Der Vorstand / der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Die Abstimmung erfolgt offen.
- 10.5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger zu wählen, wobei eine Doppelfunktion innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes nicht zulässig ist.

§ 11

Kassenführung

- 11.1. Dem Kassenwart obliegt die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte.
- 11.2. Die Entlastung des Kassenwartes erfolgt jährlich durch die Jahreshauptversammlung.
- 11.3. Die Jahreshauptversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr 2 Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder des Ältestenrates sein dürfen. Sie dürfen auch nicht mit der Kassenführung innerhalb einer Abteilung betraut sein.
- 11.4. Die Kassenprüfer berichten bei der nächsten Jahreshauptversammlung – vor der Entlastung des Kassenwartes - über das Prüfergebnis.
- 11.5. Evtl. bestehende Abteilungskassen sind am Ende des Kalenderjahres abzuschließen und mit dem Kassenwart abzustimmen.

§ 12

Abteilungsleiter / Jugendleiter

- 12.1. Die Abteilungsleiter und Stellvertreter werden für zwei Jahre von der jeweiligen Abteilung gewählt.
- 12.2. Der Jugendleiter wird für zwei Jahre von den Jugendlichen des Vereins - unter Berücksichtigung des § 4 - gewählt.
- 12.3. Die Abteilungsleiter und der Jugendleiter müssen von der Jahreshauptversammlung nur bestätigt werden.

§ 13

Abteilungen

- 13.1. Der Sportbetrieb erfolgt in Abteilungen.
- 13.2. Die Einrichtung einer neuen Abteilung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 13.3. Die Abteilungen sind berechtigt, eine eigene Kasse zu führen. Gesetzliche, steuerliche und Vereinsvorschriften sind zu beachten.
- 13.4. Vor der Jahreshauptversammlung führt jede Abteilung eine Mitgliederversammlung durch. Der geschäftsführende Vorstand ist einzuladen und berechtigt, einen Vertreter zu entsenden. Von der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Der Vorstand erhält eine Ausfertigung.

§ 14

Für Vereinsmitglieder bis zum 18. Lebensjahr gilt zusätzlich die Jugendordnung.

§ 15

Haftung

Der Verein haftet für Schäden und Unfälle nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung.

§ 16

Auflösung

- 16.1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen.
- 16.2. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 16.3. Eine Mitgliederversammlung zur Vereinsauflösung ist einzuberufen, wenn der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder dies beschließt.
- 16.4. Für die ordnungsgemäße Vereinsauflösung sollten mindestens 3 Liquidatoren aus der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- 16.5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 13.3.2016 beschlossen und tritt in Kraft mit Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht.